



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Ressourcenmanagement
Herr Felix Wolffers
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Zug, 18. März 2008 ek

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung
(Forschungsgesetz FG)**

Sehr geehrter Herr Wolffers

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die Kantonsregierungen am 21. Dezember 2007 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen und stellen folgende

Anträge:

1. Die Teilrevision sei im vorgeschlagenen Umfang umzusetzen.
2. Die kantonalen Pädagogischen Hochschulen seien in Art. 5 Bst. b (Forschungsorgane) als Organe der Hochschulforschung neu explizit zu erwähnen.

Im Einzelnen lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Grundsatz

Der Regierungsrat begrüsst diese Ergänzung des Forschungsgesetzes. Er erachtet es als wichtig, dass nicht nur die wissenschaftliche Forschung und die forschungsbasierte Innovation gefördert wird, sondern auch die Auswertung und Verwertung der Ergebnisse. Auch der Grundsatz, dass damit die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz berücksichtigt werden soll (Art. 2 Bst. f) findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Es ist der richtige Zeitpunkt, um auch für die Forschung mit dem primär anwendungsorientierten Ansatz an den Fachhochschulen eine der geänderten Verfassung entsprechende zeitgemässe Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Ausgestaltung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) als Behördenkommission und die auf dieser Organisationsform beruhende neue Kompetenz der KTI, im Rahmen der Fördergesuche über die Beitragsberechtigung zu entscheiden, sind nach Ansicht des Regierungsrats geeignet, eine effektive und wirkungsvolle Forschungs- und Innovationsförderung zu ermöglichen.

Einen eigenen Abschnitt zur Förderung der Innovation begrüßen wir, da dies bisher im alten Bundesgesetz über die Forschung fehlte. Die Schweiz wird ihre Wettbewerbsfähigkeit in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nur halten können, wenn neben der klassischen Forschung auch die Innovation als Schlüsselthema behandelt und gefördert wird.

Wir erlauben uns noch den Hinweis, dass die Gesetzgebung nur so gut sein wird, wie Mittel des Bundes für Forschung und Innovation zur Verfügung stehen und wie gut die Fachorgane, welche über die Zusprennung der Fördermittel entscheiden, zusammengesetzt sind bzw. arbeiten.

Erwähnung der Pädagogischen Hochschulen

Wir verlangen eine explizite Erwähnung der kantonalen Pädagogischen Hochschulen in Art. 5 lit. b des Entwurfes. Diese mittlerweile dreizehn Hochschulen mit kantonalen oder interkantonalen Trägerschaft gehören typologisch zu den Fachhochschulen, sind aber nicht dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen unterstellt. Die Pädagogischen Hochschulen, die *berufsfeldbezogene* Forschung betreiben, können schon heute an der Forschungsförderung des Bundes partizipieren. Auf der Grundlage von Art. 63a BV sollen die Pädagogischen Hochschulen in die gesamtheitliche Hochschulsteuerung auf der Grundlage des künftigen HFKG aufgenommen werden, das zurzeit in Vernehmlassung ist.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion (2)
- Direktion für Bildung und Kultur